



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 2004

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101 20320 216 223 24 77 93	27. 1. 2004	Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005) .....	30
2251	29. 12. 2003	Bekanntmachung des Siebten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) .....	34
281	13. 1. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) .....	38
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	39

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

1101  
20320  
216  
223  
24  
77  
93

**Gesetz  
über die Entlastung des Haushalts und  
über die Erhebung eines Entgelts  
für die Entnahme von Wasser aus Gewässern  
– Wasserentnahmeentgeltgesetz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
(Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

Vom 27. Januar 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die Entlastung des Haushalts und  
über die Erhebung eines Entgelts  
für die Entnahme von Wasser aus Gewässern  
– Wasserentnahmeentgeltgesetz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
(Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

20320

**Artikel 1  
Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen; Nummern 6, 7 und 8 werden Nummern 5, 6 und 7.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ferner“ durch die Wörter „In Todesfällen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 11 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 7 Satz 4 werden die Wörter „und § 11 Abs. 1“ gestrichen.
5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird Nr. 4 gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und 2“ sowie Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Halbsatz 1“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „, sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist,“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„,; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Für Todesfälle, die vor der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) eintreten, gelten § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 7 Satz 4, § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 in der vor der Verkündung

des Haushaltsbegleitgesetzes geltenden Fassung weiter.“

216

**Artikel 2  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über Tageseinrichtungen für Kinder**

Das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

„§ 18 b

Haushaltskonsolidierungsbeitrag

(1) § 18 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.916 Euro und im Jahr 2005 um 2.838 Euro für jede im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgehaltene Gruppe in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum des Trägers steht oder er Erbbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, verringert. Für alle anderen in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen vorgehaltenen Gruppen verringert sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.516 Euro und im Jahr 2005 um 2.238 Euro. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe kürzt den nach den Regelungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen errechneten Zuschuss zu den Betriebskosten an den Träger der Einrichtung für jede in der Einrichtung vorgehaltene Gruppe um die in den Sätzen 1 und 2 für das jeweilige Jahr genannten Beträge.

(2) Abweichend zu § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO) können die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder in den Jahren 2004 und 2005 die Sachkostenpauschalen und gegebenenfalls vorhandene Rücklagen unabhängig von der Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten einsetzen. In den Jahren 2004 und 2005 können die Rücklagen auch für mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes im Gebiet des Kreises (§ 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) betreibt, zusammengefasst werden; dieses gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben werden.“

223

**Artikel 3  
Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzie-

zung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
 „(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2005 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 keine zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2004 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 eine zusätzliche Förderung, sofern sie bereits im Jahr 2002 ein solches Angebot durchgeführt haben.“

223

**Artikel 4**  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes**  
**zur Modernisierung der Weiterbildung**

Das Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

223

**Artikel 5**  
**Gesetz zur Änderung**  
**des Ersatzschulfinanzgesetzes**

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1961 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Sonderregelung für das Haushaltsjahr 2005

(1) Zur Sicherung des Landeshaushaltes hat der Schulträger für das Haushaltsjahr 2005 als Eigenleistung 16,5 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen. Für den Schulträger einer Sonderschule gilt § 6.

(2) § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) In dem einzigen Absatz des Paragrafen wird der den Absatz abschließende Punkt gestrichen und die

Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“ angefügt.

24

**Artikel 6**  
**Gesetz zur Änderung**  
**des Landesaufnahmegesetzes**

Das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird § 10b und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 10a Abs. 3“ ersetzt.

77

**Artikel 7**  
**Gesetz über die Erhebung eines Entgelts**  
**für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**  
**(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen – WasEG)**

§ 1

Entgeltpflicht, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
  2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- ein Wasserentnahmeentgelt, sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird.

(2) Das Entgelt wird nicht erhoben für

1. behördlich angeordnete Benutzungen,
2. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17 a, 23, 24 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers,
3. Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3.000 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschreitet,
4. Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
5. Entnahmen zum Zwecke der Fischerei,
6. Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird,
7. Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
8. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse,
9. Entnahmen von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird,

10. Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird,
11. Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

## § 2

### Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen entnommenen Wassermenge.

(2) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt beträgt € 0,045/m<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es € 0,03/m<sup>3</sup>. <sup>3</sup>In Abweichung hiervon beträgt es für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung), € 0,003/m<sup>3</sup>.

## § 3

### Entgelt- und Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts sind diejenigen verpflichtet, die das Wasser nach § 1 Abs. 1 entnehmen (Entgeltpflichtige).

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltpflichtigen haben der Festsetzungsbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Frist zur Abgabe der Erklärung kann auf Antrag verlängert werden. <sup>3</sup>Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, schätzt die zuständige Behörde die Wassermenge. <sup>4</sup>Dabei ist im Regelfall die in dem Recht oder der Befugnis zugelassene Entnahmemenge zugrunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Endverbrauchende Wassernutzer haben dem Entgeltpflichtigen zur Erfüllung seiner jeweiligen Erklärungspflichten rechtzeitig vor den in Absatz 2 und § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers zu machen und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Bezieht der Wassernutzer das Wasser nicht unmittelbar vom Entgeltpflichtigen, bestehen die Verpflichtungen nach Satz 1 gegenüber dem Wasserlieferanten, für den die Pflichten nach Satz 1 entsprechend gelten.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über

1. die Form, den Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises,
  2. Angaben zur Entnahmesituation,
  3. die Einrichtung von Messstellen sowie das Aufzeichnen von Messergebnissen
- zu erlassen.

## § 4

### Zuständigkeit, Festsetzung

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts ist das Landesumweltamt des Landes Nordrhein-Westfalen (Festsetzungsbehörde). <sup>2</sup>Die Festsetzungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Entgeltpflichtigen unter Anrechnung der nach § 6 geleisteten Vorauszahlungen fest.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verjährt in fünf Jahren. <sup>3</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres, für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2004 und 2005 beträgt die Frist drei Jahre. <sup>2</sup>Abweichend hiervon beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, wenn der Entgeltpflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch das Wasserentnahmeentgelt verkürzt wird. <sup>3</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2.

## § 5

### Einziehen des Entgelts, Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Das Wasserentnahmeentgelt wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann das Wasserentnahmeentgelt

1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Entgeltpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) <sup>1</sup>Bezugsgegenstand für die Beurteilung der erheblichen Härte im Sinne des Absatz 2 Nr. 1 und der Unbilligkeit im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 ist im Falle eines Konzerns die jeweilige Konzerngesellschaft. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll die Festsetzungsbehörde die Auswirkungen einer Erhebung für den betrieblichen Standort bei der Beurteilung des Einzelfalles angemessen berücksichtigen.

## § 6

### Vorauszahlungen

(1) Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2004 ist die Vorauszahlung zum 1. Oktober 2004 zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2003 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgelegten Entgeltsätzen. <sup>3</sup>Die im Jahre 2003 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. Juli 2004 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. <sup>4</sup>Kommt der Entgeltpflichtige seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nach, schätzt die Festsetzungsbehörde die entnommene Wassermenge nach billigem Ermessen. <sup>5</sup>Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Veranlagungszeiträume sind die Vorauszahlungen zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten. <sup>2</sup>Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Abs. 2 erklärten Wassermenge. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 7

### Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung und Vorauszahlung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 8

### Verrechnung

(1) <sup>1</sup>Leistet ein Entgeltpflichtiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmer der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer

Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.<sup>2</sup> Verrechnungsfähig sind die personellen Aufwendungen für die Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Aufwendungen für Maßnahmen.<sup>3</sup> Die im Veranlagungsjahr entstandenen Aufwendungen sind schriftlich gegenüber der Festsetzungsbehörde nachzuweisen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verrechnungsverfahren und die Nachweisführung zu erlassen.

#### § 9

##### Verwendung

(1) Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) gedeckt.

(2) Der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, wird ab 2006 aus dem Aufkommen gedeckt.

(3) Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur Verfügung.

#### § 10

##### Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die folgenden Bestimmungen aus der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden über

- a) die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 4,
- b) die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
- c) den Steuerpflichtigen §§ 32, 34 bis 36,
- d) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45, 47 und 48,
- e) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
- f) Beweismittel, Auskünfte §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2, 97 bis 99, 101 Abs. 1,
- g) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
- h) die Verwaltungsakte §§ 118 bis 132,
- i) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 152 Abs. 1 bis 3, 153 Abs. 1,
- j) die Festsetzungsverjährung § 171 Abs. 1 bis 3a, Abs. 12 und 13,
- k) die Zahlungsverjährung §§ 230 und 231,
- l) die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 234 bis 240, Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 11

##### Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung des Wasserentnahmeentgelts sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Entgeltspflichtiger die Hinterziehung nach Absatz 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

#### § 12

##### Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## 93

### Artikel 8

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 18 nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma eingefügt und das Wort „Außerkrafttreten“ angefügt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „je Kooperationsraum“ gestrichen.
3. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Kreise und kreisfreie Städte erhalten jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von 150.000 €, Zweckverbände jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von 350.000 € als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere für die Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifs sowie für die Aufstellung von Nahverkehrsplänen.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma eingefügt und das Wort „Außerkrafttreten“ angefügt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

### Artikel 9

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 10

#### Neufassung der Gesetze

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in einer neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenreihenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

## 1101

### Artikel 11

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2003 (GV. NRW. S. 174), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein Abgeordneter, so wird ein Überbrückungsgeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 gezahlt. Bezugsberechtigt sind nacheinander der überlebende Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom 30. Januar 2004 an um 1050 Euro.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 12  
In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 7 tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 2004

(L. S.) Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Minister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Harald Schartau

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
Birgit Fischer

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
Ute Schäfer

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

Der Minister für Verkehr,  
Energie und Landesplanung  
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2004 S. 30

2251

**Bekanntmachung  
des Siebten Staatsvertrages zur Änderung  
rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**Vom 29. Dezember 2003**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Siebten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 6 Abs. 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 29. Dezember 2003

(L. S.) Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

**Siebter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der II. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„II. Abschnitt  
Vorschriften über den  
öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

- § 11 Auftrag
- § 12 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs
- § 13 Finanzierung
- § 14 Finanzierungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- § 15 Einfügung der Werbung
- § 16 Dauer der Werbung
- § 16 a Richtlinien
- § 17 Änderung der Werbung
- § 18 Ausschluss von Teleshopping
- § 19 Satellitenfernsehprogramme, digitale Angebote für ARD und ZDF“.

b) Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a  
Zusammenarbeit“.

c) Der IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt  
Übertragungskapazitäten**

- § 50 Grundsatz
- § 51 Zuordnung von Satellitenkanälen
- § 52 Weiterverbreitung
- § 52 a Digitalisierung des Rundfunks
- § 53 Zugangsfreiheit
- § 53 a Überprüfungsklausel“.

## 2. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.“

## b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

## c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

## 3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 15 und 45“ durch die Verweisung auf „§§ 16 und 45“ ersetzt.

## b) In Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

## 4. Im II. Abschnitt wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11  
Auftrag

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke und Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(3) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Ausgestaltung ihres jeweiligen Auftrags. Die Satzungen und Richtlinien nach Satz 1 sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

(5) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkrafttreten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4.“

## 5. Der bisherige § 11 wird § 12.

## 6. Der bisherige § 12 wird § 13, in dessen Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien.“

## 7. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15.

## 8. Der bisherige § 15 wird § 16, in dessen Absatz 4 das Wort „sowie“ gestrichen wird und nach dem Wort

„Wohlfahrtszwecken“ die Wörter „sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ eingefügt werden.

## 9. Der bisherige § 16 wird § 16 a, in dem die Verweisung auf „§§ 7, 8, 14 und 15“ durch die Verweisung auf „§§ 7, 8, 15 und 16“ ersetzt wird.

## 10. § 25 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufzunehmen.“

## 11. In § 26 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang“ gestrichen.

## 12. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Unterschreitung dieser Reichweite ist im Zuge der Digitalisierung der Übertragungswege unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 zulässig.“

## 13. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 treffen die Landesmedienanstalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## 14. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a  
Zusammenarbeit

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) und mit dem Bundeskartellamt (BKartA) zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage von RegTP oder BKartA Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend.“

## 15. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.“

## b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## 16. In § 45 Abs. 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wohlfahrtszwecken“ die Wörter „sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ eingefügt.

## 17. Nach § 53 wird im IV. Abschnitt folgender § 53 a angefügt:

„§ 53 a  
Überprüfungsklausel

Die §§ 52 und 53 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2007 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienststrichlinie) überprüft.“

## 18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

## b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 1, 2 und 5“ und jeweils die Verwei-

sung auf „§ 13“ durch die Verweisung auf „§ 14“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17“ durch die Verweisung auf „§ 13 Abs. 2 und §§ 14 und 17“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des ARD-Staatsvertrages

§ 4 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können gemeinsam programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können gemeinsam programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

## Artikel 3

### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Jahresabschluss und Lagebericht“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das ZDF kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das ZDF kann programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Er prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen das ZDF unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. Das ZDF ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Die Prüfungsberichte sind dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Fernsehrates und den Landesregierungen zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 2 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und dem Rechnungshof des Sitzlandes des ZDF übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.“

## Artikel 4

### Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

§ 5 a des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000 (GV. NRW. S. 706), wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2004“ wird durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993 (GV. NRW. S. 874), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Jahresabschluss und Lagebericht“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaft kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Körperschaft kann programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. Sie prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Körperschaft unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. Die Körperschaft ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Der Prüfungsbericht ist dem Intendanten, dem Vorsitzen-

den des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und allen Landesregierungen zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 2 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und den Rechnungshöfen der Sitzländer übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.“

#### Artikel 6

##### Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten Artikel 3 Nr. 1 und 4 und Artikel 5 Nr. 1 und 4 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 25. September 2003

Für das Land  
Baden-Württemberg  
Erwin Teufel

Berlin, den 25. September 2003

Für den  
Freistaat Bayern  
Edmund Stoiber

Berlin, den 26. September 2003

Für das Land  
Berlin  
Klaus Wowereit

Berlin, den 26. September 2003

Für das Land  
Brandenburg  
Matthias Platzeck

Berlin, den 26. September 2003

Für die  
Freie Hansestadt Bremen  
Henning Scherf

Berlin, den 26. September 2003

Für die  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Ole von Beust

Berlin, den 25. September 2003

Für das Land  
Hessen  
Roland Koch

Berlin, den 26. September 2003

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern  
Harald Ringstorff

Berlin, den 25. September 2003

Für das Land  
Niedersachsen  
Christian Wulff

Berlin, den 23. September 2003

Für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Peer Steinbrück

Berlin, den 26. September 2003

Für das Land  
Rheinland-Pfalz  
Kurt Beck

Berlin, den 25. September 2003

Für das  
Saarland  
Peter Müller

Berlin, den 25. September 2003

Für den  
Freistaat Sachsen  
Georg Milbradt

Berlin, den 25. September 2003

Für das Land  
Sachsen-Anhalt  
Wolfgang Böhmer

Berlin, den 25. September 2003

Für das Land  
Schleswig-Holstein  
Heide Simonis

Berlin, den 25. September 2003

Für den  
Freistaat Thüringen  
Dieter Althaus

281

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Arbeits-  
und technischen Gefahrenschutzes  
(ZustVO ArbtG)**

**Vom 13. Januar 2004**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – und aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 4.3 bis 4.5 werden durch folgende Nummern 4.3 bis 4.4.3 ersetzt:
    - 4.3 Fahrpersonalgesetz
    - 4.4 Verordnungen zur Ausführung des Fahrpersonalgesetzes
      - 4.4.1 EG-Kontrollrichtlinienverordnung
      - 4.4.2 Fahrpersonalverordnung
      - 4.4.3 Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 zum Kontrollgerät
  - b) Die laufenden Nummern 4.6 und 4.7 werden durch die laufenden Nummern 4.5 und 4.6 ersetzt.
2. Teil III wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden in Ziffer 3 nach den Wörtern „im Hinblick auf“ die Wörter „hygienische Anforderungen an“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 werden in der Ziffer 4 nach den Wörtern „technischen Überwachungsorganisationen“ die Wörter „und der Werkssachverständigen der in ihrem Bezirk ansässigen eigenüberwachenden Unternehmen“ eingefügt.
  - c) In der Nummer 3.2.1 werden in Ziffer 1 nach den Wörtern „die OrtB ist“ die Wörter „im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen“ eingefügt.
  - d) Die Nummern 4.3 bis 4.5 werden durch folgende Nummern 4.3, 4.4.1 bis 4.4.3 ersetzt:

**Nr. 4.3**

**Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die PolB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
  - Durchführung der Aufsicht nach § 4 Abs. 1
  - Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach § 5 und § 7
  - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 ist die KrOrdB zuständig, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner richten.

**Nr. 4.4.1**

**Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November**

**1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1003) in der jeweils geltenden Fassung**

Die LAfA ist für die Entgegennahme der Angaben und Übermittlung an das für den Verkehr zuständige Bundesministerium und das Bundesamt für Güterverkehr zuständig.

**Nr. 4.4.2**

**Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die PolB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:
  - Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung oder eines geeigneten Nachweises nach § 4 Abs. 1 und 2
  - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 9 – 11, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Das Straßenverkehrsamt ist zuständig für die Bewilligung von Abweichungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2.
3. Die KrOrdB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 9 – 11, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner richten.

**Nr. 4.4.3**

**Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt (Abl EG L 207)**

Für die Ausgabe und Entziehung der Fahrerkarte nach dem Anhang I B, I Begriffsbestimmungen, Buchstabe t) (Fahrerkarte) ist die KrOrdB zuständig.

- e) Die laufenden Nummern 4.6 und 4.7 werden durch die laufenden Nummern 4.5 und 4.6 ersetzt.
- f) In die Nummer 8.2 Ziffer 6 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:
 

„– Bestimmung von Messstellen nach § 95 Abs. 10.“

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 2004

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Minister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Harald Schartau

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-  
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Jahrgang 2003 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2003 Einband-  
decken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro  
zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten.  
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die  
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des  
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2004 unter Angabe  
der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2004 S. 39

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359